

Inkrafttreten: 01.10.2017 (rückwirkend)

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 18.03.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde boldecker Land. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung), nur auf den Friedhöfen Barwedel, Bokensdorf und Osloß
 - f) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
 - g) Anonyme Urnengräber
 - h) Kindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Weyhausen, den 16.10.2017

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin
